



Oberlandesgericht Celle

Verfügung

5 StS 2/18
42 OJs 2/18 GenStA

In der Strafsache

gegen

- I. Nabi **M.**,
- II. Khaled **K. M.**,
- III. Sabri **K.**,
- IV. Mohammed **O.**,

wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung u.a.

wird gemäß § 176 GVG folgende Sicherheitsverfügung getroffen:

I. Einlass, verbotene Gegenstände

1. Allen Personen ist im Sitzungsgebäude das Mitführen von **Waffen und Gegenständen** untersagt, die geeignet sind,
 - a) andere körperlich zu verletzen,
 - b) zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden.

Von diesem Verbot unberührt bleibt das Führen der erforderlichen Dienstausrüstung (einschließlich der hierfür dienstrechtlich vorgesehenen Waffenausstattung) durch die den Gebäude- und Saalschutz stellenden Justiz- bzw. Polizeikräfte.
2. Ferner ist es untersagt, durch das demonstrative Vorzeigen von **Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen** politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seiner Beteiligten die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs für die Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.
3. Das Mitführen von Gegenständen und Tragen von Kleidung, welche geeignet sind, die **Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren** (Vollverschleierung, Sturmhauben u. ä.) ist ebenso untersagt.
4. Die bei der körperlichen Durchsuchung von den Kontrollbeamten festgestellten Gegenstände, die nach den vorstehenden und nachfolgenden Vorschriften nicht in den Saal bzw. in den Sicherheitsbereich hinter der Schleuse eingebracht werden dürfen, sind **amtlich zu verwahren**. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen. Personen, die mit der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Saal keinen Zutritt.

II. Ausweis- und weitergehende Personenkontrolle, elektronische Geräte

1. Sämtliche **Zuhörer, Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige, Verteidiger, Angeklagte und Medienvertreter** müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass bzw. – die Verteidiger – mit einem Ausweis der Rechtsanwaltskammer **ausweisen**.
2. **Zuhörer, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen**, ist der Zutritt zu versagen. Bei Zeugen, Dolmetschern, Sachverständigen und Verteidigern, die sich nicht

ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

3. **Zuhörer** haben sodann ihre Ausweispapiere an der Eingangskontrolle einem Justizbediensteten auszuhändigen. **Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet.** Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

4. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere

- a) sind die persönlich bekannten **Angeklagten**, die sich selbst nicht durch Ausweispapiere legitimieren müssen, die **Zuhörer, Zeugen, Dolmetscher und Sachverständige durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse** – nach eigenständiger Entscheidung der die Kontrollen durchführenden Justizbediensteten auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt. **Zuhörer dürfen Taschen und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone, Smartphones, mobile Computer (Laptops/Tablets), Foto- und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton- und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen können, nicht in den Sitzungssaal mitnehmen, diese Gegenstände sind zu hinterlegen.**

- b) **Die zu Foto- und Filmaufnahmen zugelassenen Fotografen und Fernseheteams dürfen ihr hierfür benötigtes Equipment in den Sitzungssaal mitnehmen.** Das Mitführen von Mobiltelefonen, Smartphones und sonstigen mobilen Computern wie Laptops ist hingegen nicht gestattet.

Pressevertretern ist es untersagt, Gegenstände welcher Art auch immer, insbesondere Schreibwerkzeug etc. an Personen im Zuschauerraum zu übergeben.

Die Pressevertreter haben den Anordnungen der Wachtmeister unverzüglich zu folgen. Kommen Sie den Anordnungen nicht nach, so verlieren sie ihre Akkreditierung bzw. die Zugehörigkeit zum Poolteam.

- c) Insbesondere **in Fällen von Verstößen gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende** sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von Laptops bzw. zum Mitführen von Smartphones und Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.
- d) Über das Passieren der Sicherheitsschleuse **hinausgehende Durchsuchungsmaßnahmen sind bei Verteidigern** nur dann vorzunehmen, wenn die Detektoren der Schleuse ansprechen.

Die Verteidiger dürfen in diesem Fall körperlich weitergehend – auch mit Handdetektoren - durchsucht werden. Die Durchsuchung ist in diesem Fall auf diejenigen Kleidungsstücke zu beschränken, von denen die Reaktion ausgegangen ist. Darüber dürfen in diesem Fall die mitgeführten Behältnisse durchgesehen bzw. mittels eines Durchleuchtungsgeräts weiter überprüft werden. Hierbei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt.

- e) **Dolmetscher, Sachverständige und Verteidiger** dürfen **Mobiltelefone, Taschen und Laptops in den Sitzungssaal** mitbringen. Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen ist hingegen untersagt. Internetfähige Geräte dürfen nur im offline-Modus betrieben werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden im Einzelfall.
- f) Auch **Richter, Protokollführer und Vertreter der Bundesanwaltschaft** dürfen die vorstehend unter d) bezeichneten elektronische Geräte in den Sitzungssaal einbringen.

III. Akkreditierungsverfahren, Foto- und Filmaufnahmen

1. Für Pressevertreter stehen 11 Sitzplätze zur Verfügung. Es werden nur akkreditierte Pressevertreter, die - wenn sie nicht gerichtsbekannt sind - sich mit einem Presseausweis oder anderem geeigneten Nachweis legitimieren, zur Hauptverhandlung zugelassen.
2. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 28.11.2018 um 10.00 Uhr. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.
3. Das Akkreditierungsverfahren endet am 30.11.2018 um 10.00 Uhr. Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.

4. Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de möglich. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.
5. Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Oberlandesgerichts Celle bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Darin ist auch anzugeben, für welches Kontingent die Akkreditierung erfolgen soll. Jedes Presseorgan kann sich nur für eines der Kontingente bewerben. Der Nachweis gemäß Ziff. III.1.) ist als Anhang beizufügen.
6. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für jedes Kontingent gesondert vergeben, wobei im Kontingent Deutsche Print- und Online-Medien die im Unterkontingent regionale Tageszeitungen mit Sitz in Celle, Hannover und Hildesheim nicht zum Zuge gekommenen Gesuche dem Unterkontingent regionale Tageszeitungen mit Sitz in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und dort nicht zum gekommenen Gesuche dem Unterkontingent Deutsche Tageszeitungen zugeschlagen werden. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Jedes Presse- bzw. Medienunternehmen erhält nur einen Platz.
7. Diese Plätze werden auf folgende Kontingente verteilt:

a) Deutsche Print- und Online-Medien	6 Plätze
davon: Regionale Tageszeitungen	3 Plätze
Deutsche Tageszeitungen	2 Plätze
Deutsche Wochen- und Monatszeitschriften, Nachrichtenmagazine	1 Platz
b) Deutsches Fernsehen und Rundfunk	3 Plätze
davon: Öffentlich-rechtl. Fernsehen	1 Platz
Privatrechtl. Fernsehen	1 Platz
Rundfunk	1 Platz
c) Deutsche Nachrichten- und Presseagenturen	1 Platz
e) Auslandsmedien	1 Plätze

8. Spätestens vier Arbeitstage nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung teilt das Oberlandesgericht den Presse- und Medienunternehmen bzw. den freien Journalisten per E-Mail mit, ob ihr Antrag erfolgreich war. Soweit einzelne Kontingente nicht ausgeschöpft wurden, werden die freien Plätze dem Verfügungskontingent zugeschlagen.
9. Die akkreditierten Presse- und Medienunternehmen erhalten eine Platzkarte, die nicht personengebunden ist und die entweder für den vorderen Teil des Sitzungssaales gilt oder für die Plätze im Zuhörerraum. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Eine Platzkarte kann an einen Journalisten eines anderen Presse- oder Medienunternehmens abgegeben werden, wenn dies der Pressestelle des Oberlandesgerichts 24 Stunden vorher per E-Mail unter der Anschrift OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de angezeigt wurde.
10. Die vergebenen Sitzplätze müssen am jeweiligen Sitzungstag 15 Minuten vor dem Sitzungsbeginn besetzt sein. Nicht besetzte Plätze werden für diesen Tag dem Verfügungskontingent zugeschlagen. Die Plätze sind nicht personengebunden, sondern stehen dem Presse- oder Medienunternehmen zu.
11. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden zwei Fernsehteams (von je einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und einem Privatsender) und zwei Fotografen zugelassen. Für den Fall, dass sich mehr als zwei Fernsehteams und zwei Fotografen um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Poolbildung angeordnet. Die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Der Poolführer verpflichtet sich schriftlich auf entsprechende Aufforderung hin, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch die Vergabe der Poolführerschaft bestimmt sich nach dem zeitlichen Eingang mit der Maßgabe, dass entsprechend der Kontingente die Poolführerschaft je ein privatrechtlicher und ein öffentlich-rechtlicher Sender bzw. je eine Fotoagentur und ein freier Fotograf übernehmen. Der früheste Akkreditierungsantrag, mit dem die Bereitschaft zur Poolführerschaft erklärt wird, geht allen anderen Anträgen desselben Kontingents (öffentl.-rechtl. bzw. privates Fernsehen bzw. Fotografen) vor.
12. Sofern die Sicherheit und die Ordnung im Sitzungssaal es erfordern, kann vom Vorsitzenden die Zahl der jeweils eingesetzten Mitarbeiter eines Fernseh- bzw. Fotografenteams begrenzt werden, und zwar bis auf drei Mitarbeiter eines Fernsehteams und bis auf einen Mitarbeiter eines Fotografenteams.
13. Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal ist nur den akkreditierten Fernseh- und Fotografenteams ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der jeweiligen Sitzungen bis 30 Sekunden nach Einzug des Senats bzw. meiner Aufforderung zum Einstellen der Aufnahmetätigkeit gestattet. Die jeweiligen Fernsehteams und Fotografen

verlassen dann den Saal ohne weitere Aufforderung, soweit sie nicht im Übrigen über eine Platzkarte als Vertreter eines akkreditierten Presseunternehmens oder als freier Journalist über eine Platzkarte verfügen. Soweit sie in diesem Fall im Sitzungssaal bleiben, bringen sie die für die Film- und Fotoaufnahmen verwendeten Gerätschaften aus dem Saal. Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Sitzungssaal und Sicherheitstrakt aufhalten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Übrigen in diesem Bereich nicht gestattet. Die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.

14. Die Durchführung von Interviews im Sitzungssaal ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.
15. Bei den Film- und Fotoaufnahmen ist sicherzustellen, dass das Gesicht der Angeklagten vor der Veröffentlichung und vor einer Weitergabe der Aufzeichnungen an Fernsehanstalten oder andere Medien durch ein technisches Verfahren anonymisiert wird („verpixelen“) und nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich ist. Diese Anordnung hat ihren Grund darin, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht auszuschließen ist, dass die Veröffentlichung und Verbreitung nicht anonymisierter Bilder der Angeklagten zu einer Beeinträchtigung von deren Sicherheit führt und auch die Wahrheits- und Rechtsfindung in dem Strafverfahren gefährden könnte. Die Identifizierbarkeit der Angeklagten als vermeintliche PKK-Unterstützer ist geeignet, sie - auch in der Untersuchungshaft - besonderen Gefährdungen durch ev. Gegner auszusetzen. Im Falle einer Einlassung in der Hauptverhandlung und der Benennung anderer Personen könnte eine Gefährdung auch von Seiten der PKK eintreten. Daher wäre die Veröffentlichung nicht anonymisierter Bilder geeignet, das Prozessverhalten der Angeklagten zu beeinflussen und die Wahrheitsfindung zu erschweren. Diese Gesichtspunkte überwiegen und rechtfertigen die Beeinträchtigungen der Interessen der Medien auch unter Berücksichtigung von Art. 5 GG. Entsprechendes gilt für die eingesetzten Justiz- und Polizeikräfte. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass polizeiliche Erkenntnisse darüber vorliegen, dass im Internet Aufrufe zur Befreiung eines der Angeklagten kursieren und auch Anschlagplanungen von Beschuldigten mit Rache für die Verhaftung eines der Angeklagten in diesem Verfahren begründet worden sind. Die Verteidiger und die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft dürfen nur mit ihrem Einverständnis gefilmt und fotografiert werden, die Mitglieder des Senats ausschließlich vor Beginn und nach dem Ende der Sitzung.

IV. Geltungsdauer

Diese Verfügung gilt bis zum Widerruf durch eine neue Verfügung.

Celle, den 22. November 2018
Der Vorsitzende des 5. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Celle

(Günther)
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht